

Satzung der Samtgemeinde Nordkehdingen, Landkreis Stade, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.8.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.3.1999 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 74), in Verbindung mit § 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.3.1998 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.1999 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in seiner Sitzung am 25.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen auf denen Abwasser anfällt.

Ausgenommen sind:

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentlich Kanalisationsanlage erschlossen sind, (in den anliegenden Karten 1-8 farblich gekennzeichnet)
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Samtgemeinde Nordkehdingen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen, die der allgemeinen Regeln der Technik entsprechen, zu beseitigen. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der zuständigen Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.
- (3) Einleitungsgewässer sind die Gewässer 2. Ordnung. Die Zuführung erfolgt über die vorhandenen Entwässerungsgräben.

§ 3**Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges
an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bereits den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage (§8 Nr. 2 NGO) vorgeschrieben werden.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlich Abwasseranlage vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der zuständigen Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassung an vorhandene Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- (4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen verringern sich, wenn die durch die zuständige Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen, auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (5) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 4**Inkrafttreten**

Die bisherige Satzung vom 15.10.1998 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 25.11.1999

SAMTGEMEINDE NORDKEHDINGEN

von Borstel
Samtgemeindebürgermeister

Goedecke
Samtgemeindedirektor

Der Landkreis Stade hat vorstehende Satzung mit Verfügung vom 06.03.2000, Az. 66.23.01 genehmigt.